



Bekanntmachung der Gemeinde Hofstetten

Über die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung für den Bereich der Fl. Nr. 313/14 Gemarkung Hofstetten (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat Hofstetten hat in seiner Sitzung am 15.10.2025 den Entwurf der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung mit Begründung und Grünordnungsplan in der Fassung vom 15.10.2025 gebilligt und beschlossen den o. g. Planentwurf nach Maßgabe des § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wegen Änderungen bzw. Ergänzungen erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der erneuten Auslegung und der erneuten Beteiligung der Träger öffentliche Belange wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Die Gemeinde Hofstetten begründet die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung dahingehend:

Der Eigentümer des o. a. Flurstücks beantragte eine Änderung der ursprünglichen Einbeziehungssatzung. Er möchte statt ein Einfamilienhaus, ein Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten auf das unbebaute Grundstück errichten. Die geplante Bebauung steht im Einklang mit der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Hofstetten. Die Gemeinde Hofstetten möchte diese Bauabsicht unterstützen und hat sich entschlossen, mit dieser 1. Änderung der Einbeziehungssatzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.10.2025, gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung für die Flurnummer 313/14 Gem. Hofstetten mit der Begründung u. Grünordnungsplan in der Fassung vom 15.10.2025 liegen in der Zeit vom

03.11.2025 mit 18.11.2025

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> unter der Gemeinde Hofstetten bei den Bekanntmachungen eingestellt.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete	Im Bereich der Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- u. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte, die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Mensch	Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafel der
Verwaltungsgemeinschaft und den
Amtstafeln der Gemeinde Hofstetten am
24.10.2025
abgenommen am
Pürgen, den



Pürgen, den 23.10.2025

i. A.

Vogt
Vogt

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter „Datenschutz“ öffentlich ausliegt.

Geltungsbereich der 1. Änderung
Fl. Nr. 313/14 Gem. Hofstetten
(schwarz gestrichelte Umrandung)

